Deutscher Bundestag
2. Wahlperiode
1953

Drucksache 2502

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
6 — 65304 — 1955/56

Bonn, den 13. Juni 1956

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf einer Achtundfünfzigsten Verordnung über Zollsatzänderungen (Konjunkturpolitische Zollsenkung — 3. Teil)

nebst Begründung mit der Bitte, die Zustimmung des Bundestages herbeizuführen. Es handelt sich um eine dringliche Zollvorlage im Sinne des § 96 a der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages.

Federführend ist der Bundesminister der Finanzen.

Der Verordnungsentwurf ist gleichzeitig gemäß § 4 des Zolltarifgesetzes vom 16. August 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 527) dem Herrn Präsidenten des Bundesrates übersandt worden.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Dr. h. c. Blücher

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, Bad Godesberg,
Rheinallee 20, Telefon 3551

Entwurf einer Achtundfünfzigsten Verordnung

über Zollsatzänderungen (Konjunkturpolitische Zollsenkung — 3. Teil)

Auf Grund des § 4 Nr. 1 des Zolltarifgesetzes vom 16. August 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 527) verordnet die Bundesregierung, nachdem dem Bundesrat Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden ist, mit Zustimmung des Bundestages:

§ 1

Die Zollsätze des Zolltarifs für Waren der Agrarwirtschaft werden für die Zeit vom 1. Juli 1956 bis zum 31. Dezember 1957 nach Maßgabe der Anlage 1 ermäßigt.

§ 2

Die Zollsätze des Zolltarifs für Waren der gewerblichen Wirtschaft werden für die Zeit vom 1. Juli 1956 bis zum 31. Dezember 1957 nach Maßgabe der Anlage 2 ermäßigt.

§ 3

(1) Die am 1. Juli 1956 zur Anwendung kommenden Wertzollsätze (tarifmäßige Zollsätze, vertragsmäßige Zollsätze, zeitweilige Zollsätze) der in den Kapiteln 14, 25 und 28 bis 98 des Zolltarifs erfaßten Waren der gewerblichen Wirtschaft — ausgenommen die Waren der Tarifnr. 29 66 Abs. A und B, 35 01, 35 07 und 35 09 Abs. B und die in der Anlage 2 erfaßten Waren — werden für die Zeit vom 1. Juli 1956 bis zum 31. Dezember 1957 wie folgt ermäßigt:

a) Die Zollsätze von 1 % des Wertes bis 16 % des Wertes um 20 %;

b) die Zollsätze von 17 % des Wertes bis 27 % des Wertes um 25 %;

c) die Zollsätze von 28 % des Wertes und mehr auf 21 % des Wertes.

(2) Die nach Absatz 1 Buchstaben a und b ermäßigten Zollsätze werden nach unten auf volle Zahlen abgerundet (Anlage 3).

§ 4

Ausgenommen von der Ermäßigung des § 3 sind

a) die Zollsätze der auf Grund des Vertrages über die Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl mit (EG) bezeichneten Waren der Tarifnr. 73 01 bis 73 16;

b) die Zollsätze der durch die 57. Verordnung über Zollsatzänderungen (Fristverlängerung der Konjunkturpolitischen Zollsenkung, 1. und 2. Teil) vom 1956 (Bundesgesetzbl. I S.) erfaßten Waren.

§ 5

Diese Verordnung gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 6

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Anlage 1
(zu § 1)

Lfd. Nr.	Tarifnr.	Bezeichnung der Waren	Neuer Zollsatz % des Wertes	*Nachrichtlich:* Bisheriger Zollsatz % des Wertes
1	02 01	Fleisch, Innereien und anderer genießbarer Schlachtanfall von den in den Nummern 01 01 bis 01 04 genannten Tieren, frisch, gekühlt oder gefroren:		
		Anmerkung		
		Innereien und anderer genießbarer Schlachtanfall, ausgenommen Lebern, zur Verarbeitung in der pharmazeutischen Industrie unter Zollsicherung	frei	20 von Schweinen oder Rindern: bis 30. 6. 1956 z 10 vom 1. 7. 1956 an Zungen, Herzen, Nieren, Zwerchfelle, Milzen, Lungen u. Luftröhren v 15
2	02 03	Geflügellebern, frisch, gekühlt, gefroren, gesalzen, gedämpft oder gekocht:		
		Lebern von Gänsen oder Enten	18	20
		andere	13	20 v 15
3	02 05	Schweinespeck, nicht durchwachsen, und anderes Schweinefett; Geflügelfett:		
		aus A - Schweinefett, ausgenommen Schweinespeck, Geflügelfett, frisch	18	25 v 21
		aus B - Schweinefett, ausgenommen Schweinespeck, Geflügelfett, gekühlt oder gefroren	18	25 v 21
		aus C - Schweinespeck, gesalzen	10	25 v 21
4	02 06	Fleisch, Innereien und anderer genießbarer Schlachtanfall aller Art, mit Ausnahme der Geflügellebern, gesalzen, gedörrt, geräuchert, gekocht oder sonst einfach zubereitet:		
		aus C - durchwachsener Schweinespeck, nur gesalzen . . . . . (G)*)	21	30 v 26

*) Die in der Spalte „Bezeichnung der Waren" mit (G) gekennzeichneten Waren haben Zollsätze, deren Höhe im Rahmen der GATT-Zollkonferenz 1956 vereinbart worden ist.

Lfd. Nr.	Tarifnr.	Bezeichnung der Waren	Neuer Zollsatz % des Wertes	*Nachrichtlich:* Bisheriger Zollsatz % des Wertes
5	03 01	Fische, lebend oder nicht lebend, frisch, gekühlt oder gefroren:		
		A - Süßwasserfische:		
		aus 3 - andere (als Lachse und Forellen):		
		Aale:		
		vom 1. Oktober bis 31. Oktober . . . . . (G)	3	
		vom 1. Januar bis 30. April (G)	frei	15 vom 1. — 31. 10 v 10 v. 1. 1. — 30. 4. v 5 Aalbrut: z frei
		andere Fische als Aale und Karpfen . . . . . (G)	5	15 v 10
		B - Seefische:		
		1 - ganz oder zerteilt, mit Ausnahme der Filets:		
		aus c - andere (als Heringe und Sprotten):		
		Schellfisch, Lengfisch, Rotbarsch, Heilbutt und Kabeljau (Dorsch), vom 1. August bis 9. Dezember . . . . . (G) (teilweise)	frei	10 v. 1. 8. — 15. 11. z 5 bzw. v 5
		Seelachs, vom 1. Januar bis letzten Februar und vom 1. August bis 9. Dezember . . .	frei	10 v. 1. 8. — 15. 11. v 5
		Schollen und Flundern . (G)	6	10 v 8
		2 - Filets	5	15
6	03 02	Fische, nur gesalzen, getrocknet oder geräuchert:		
		B - geräuchert:		
		aus 1 - Heringe, ausgenommen Filets . . .	18	20
7	03 03	Krebstiere, Weichtiere, einschließlich Muscheln, lebend oder nicht lebend, frisch, gekühlt oder gefroren, gesalzen, getrocknet oder nur gekocht:		

Lfd. Nr.	Tarifnr.	Bezeichnung der Waren	Neuer Zollsatz % des Wertes	*Nachrichtlich:* Bisheriger Zollsatz % des Wertes
	(noch 03 03)	A - Langusten und Hummern	25	40
		B - Krabben, Garnelen und andere Krebstiere	30	35
		C - Austern:		
		2 - andere (als Austernsetzlinge) . (G)	frei	40 v 30
8	04 02	aus A - Milch und Rahm, eingedickt, flüssig oder teigartig, nicht gezuckert . (G)	30	35
9	06 01	Bulben, Knollen, Zwiebeln, Luftwurzeln (ausgenommen die Wurzeltriebe des Zierspargels) und Wurzelstöcke von Blüten- oder Blattpflanzen:		
		aus B - im Wachstum begriffen, auch in Blüte:		
		Orchideen:		
		nicht in Blüte . . . . . (G)	20	35
		in Blüte	30	35
		Hyazinthen, Narzissen und Tulpen	30	35
		andere . . . . . (G)	13	35
10	06 02	Lebende Pflanzen und Wurzeln, anderweit weder genannt noch inbegriffen, einschließlich Stecklinge und Pfroptreiser:		
		aus A - Weinrebenpfropfreiser	frei	15 v 5
		B - andere (als unbewurzelte Stecklinge und Pfropfreiser):		
		aus 2 - Bäume und Sträucher, einschließlich bewurzelter Stecklinge, ausgenommen Veredelungsunterlagen für Obstgehölze, Araukarien, Lorbeerbäume (Laurus nobilis), Palmen, Azaleen ohne Blüten oder Knospen . . . . . (G)	20	25
		3 - b - Edelrosen und Rosenwildlinge, einschließlich bewurzelter Stecklinge (andere als Veredelungsunterlagen für Edelrosen) . . . . . (G)	25	30
		4 - andere (als Reben, Bäume und Sträucher, Edelrosen und Rosenwildlinge):		
		b - mit Blüten oder Knospen . .	30	35

Lfd. Nr.	Tarifnr.	Bezeichnung der Waren	Neuer Zollsatz % des Wertes	*Nachrichtlich:* Bisheriger Zollsatz % des Wertes
11	aus 06 03	Blumen und Blumenknospen, geschnitten, zu Binde- oder Zierzwecken:		
		frisch, vom 1. Juni bis 30. September (G)	30	35
		getrocknet, gefärbt, gebleicht, imprägniert oder anders behandelt	30	35 Blumen, nur getrocknet: v 10
12	06 04	Blattwerk, Blätter, Zweige, andere Pflanzenteile, Gräser und Moos, zu Binde- oder Zierzwecken, frisch, getrocknet, gebleicht, gefärbt, imprägniert oder anders behandelt, mit Ausnahme der Blumen und Blumenknospen der Nr. 06 03:		
		B - gebleicht, gefärbt, imprägniert oder anders behandelt . . . . . (G)	25	35
13	07 01	Gemüse und andere Küchengewächse, frisch oder gekühlt:		
		A - Pilze:		
		1 - Champignons	30	35
		2 - andere	7	10
		C - Oliven und Kapern	frei	30 v 10
		D - Tomaten, vom 11. August bis 31. Oktober . . . . . (G)	22 jedoch mindestens für 100 kg 6 DM	35 jedoch mindestens für 100 kg 10 DM v 30 jedoch mindestens für 100 kg v 6 DM
		F - Kartoffeln:		
		vom 1. Juli bis 31. Juli	30	35
		Frühkartoffeln, vom 1. Januar bis 15. Mai . . . . . (G)	10	35 v 20

Lfd. Nr.	Tarifnr.	Bezeichnung der Waren	Neuer Zollsatz % des Wertes	*Nachrichtlich:* Bisheriger Zollsatz % des Wertes
	(noch 07 01)	G - Spargel, vom 1. April bis 30. Juni (G)	18 jedoch mindestens für 100 kg 15 DM	25 jedoch mindestens für 100 kg 25 DM v 20 jedoch mindestens für 100 kg v 15 DM
		I - Kohl:		
		1 - Blumenkohl, vom 1. Dezember bis 30. April . . . . . (G)	5	25 jedoch mindestens für 100 kg 12 DM v 10 jedoch mindestens für 100 kg v 2,50 DM vom 1. 12. — letzter Februar v 15 v. 1. 3. — 30. 4.
		aus 3 - Rot-, Weiß- und Spitzkohl . . (G)	25 jedoch mindestens für 100 kg 4,50 DM	30 jedoch mindestens für 100 kg 5 DM
		4 - anderer (als Blumenkohl, Rosenkohl, Rot-, Weiß-, Wirsing- und Spitzkohl)	27	30
		K - Spinat, Sauerampfer, Chikoree (z. B. Witloof) und andere Salate:		
		aus 2 - Spinat, vom 16. Dezember bis 15. Februar . . . . . (G)	10	20 jedoch mindestens für 100 kg 10 DM v 20 jedoch mindestens für 100 kg v 6 DM

Lfd. Nr.	Tarifnr.	Bezeichnung der Waren	Neuer Zollsatz % des Wertes	*Nachrichtlich:* Bisheriger Zollsatz % des Wertes
	(noch 07 01-K-aus 2)	Endiviensalat, vom 1. Januar bis 30. April . . . . . (G)	10	20 jedoch mindestens für 100 kg 10 DM v 15 jedoch mindestens für 100 kg v 2 DM
		Kochsalat: vom 1. Januar bis 31. Juli	13 jedoch mindestens für 100 kg 2 DM	20 jedoch mindestens für 100 kg 10 DM v 15 jedoch mindestens für 100 kg v 2 DM
		vom 1. August bis 31. Dezember .	18 jedoch mindestens für 100 kg 5 DM	20 jedoch mindestens für 100 kg 10 DM v 20 jedoch mindestens für 100 kg v 5 DM
		aus 3 - Chikoree (z. B. Witloof) . . . (G)	10	20 v 15
		N - Gurken aller Art, Kürbisse aller Art, Auberginen und dergleichen:		

Lfd. Nr.	Tarifnr.	Bezeichnung der Waren	Neuer Zollsatz % des Wertes	*Nachrichtlich:* Bisheriger Zollsatz % des Wertes
	(noch 07 01-N-)	aus 1 - Gurken, vom 16. Mai bis 31. Oktober, in der Sortierung je 1 kg:		
		von 40 oder mehr Stück . . (G)	10 jedoch mindestens für 100 kg 4 DM	30 jedoch mindestens für 100 kg 18 DM sog. Cornichons: vom 16. 5.—30. 9. v 10 jedoch mindestens für 100 kg v 4 DM andere: vom 16. 5.—30. 6. v 25 jedoch mindestens für 100 kg v 8 DM vom 1. 7.—31. 10. v 30 jedoch mindestens für 100 kg v 4 DM
		von 7 bis 39 Stück . . . . . (G)	15 jedoch mindestens für 100 kg 4 DM	vorstehende Sätze ohne denjenigen für sog. Cornichons
		A n m e r k u n g Zwiebeln (aus Absatz E) zur industriellen Herstellung von zerkleinerter Trockenzwiebel unter Zollsicherung	frei	20 jedoch mindestens für 100 kg 6 DM vom 1. 2.—31. 5. v 10 jedoch mindestens für 100 kg v 2 DM vom 1. 6.—31. 1. v 20 jedoch mindestens für 100 kg v 3 DM

Lfd. Nr.	Tarifnr.	Bezeichnung der Waren	Neuer Zollsatz % des Wertes	*Nachrichtlich:* Bisheriger Zollsatz % des Wertes
14	07 02	Gemüse und andere Küchengewächse, gefroren	30	35
15	07 04	Gemüse und andere Küchengewächse, nach beliebigem Verfahren getrocknet, auch in Stücke oder Scheiben geschnitten:		
		A - ungemischt:		
		1 - Trüffeln	30	35
		3 - andere (als Trüffeln und Kartoffeln):		
		Tomaten in Stücken oder Scheiben . . . . . (G)	25	35
		andere Tomaten sowie andere Waren, ausgenommen Pilze	30	35 Zwiebeln: v 30
16	07 05	Hülsenfrüchte, trocken, ganz, geschält oder zerkleinert, nicht gemahlen:		
		D - Linsen	frei	5
17	08 02	Zitrusfrüchte, frisch oder getrocknet:		
		G - andere (als Apfelsinen, Mandarinen, Clementinen, Zitronen, Pampelmusen, Pomelos und Zedratfrüchte)	10	16
18	08 06	A - Äpfel, frisch, vom 1. Mai bis 15. August . . . . . (G)	7 jedoch mindestens für 100 kg 2 DM	25 jedoch mindestens für 100 kg 9 DM v 10 jedoch mindestens für 100 kg v 3 DM
19	08 08	A - Erdbeeren, frisch	18 jedoch mindestens für 100 kg 12 DM	20 jedoch mindestens für 100 kg 20 DM v 20 jedoch mindestens für 100 kg v 12 DM

Lfd. Nr.	Tarifnr.	Bezeichnung der Waren	Neuer Zollsatz % des Wertes	*Nachrichtlich:* Bisheriger Zollsatz % des Wertes
20	aus 08 09	Melonen und andere in den Nummern 08 01 bis 08 08 weder genannte noch inbegriffene frische Früchte, ausgenommen Khakifrüchte und Granatäpfel	15	20
21	08 10	Früchte, auch in Stücken oder zerquetscht, gefroren	30	35
22	11 04	Mehl aus Früchten und Fruchtschalen des Kapitels 8	5	10
23	12 02	A - 1 - Mehl aus Sojabohnen, nicht entölt .	20	25
24	12 08	Johannisbrot, frisch oder getrocknet, auch zerstoßen oder gemahlen; Fruchtsteine und andere pflanzliche Erzeugnisse zum Genuß, auch gemahlen, anderweit weder genannt noch inbegriffen:		
		A - Johannisbrot	3	10 v 8
		C - Fruchtsteine, einschließlich der Kerne .	3	5
25	13 03	A - 2 - Pektin, trocken	30	35
26	15 01	A - Schweineschmalz . . . . . (G)	18	22 z 20
		B - Schmalzöl	15	22
27	15 07	Fette Öle pflanzlichen Ursprungs, flüssig oder fest:		
		A - roh:		
		2 - andere (als Leinöl und Olivenöl) . .	5	6
		B - nicht roh:		
		2 - andere (als Leinöl und Olivenöl), ausgenommen Japanwachs	10	12
28	15 12	Fette und Öle, gehärtet:		
		A - zum Genuß verwendbar	15	18
29	16 01	Wurst und Wurstwaren aus Fleisch, Innereien oder anderem Schlachtanfall, auch in luftdicht verschlossenen Behältnissen:		
		A - aus Lebern:		
		1 - von Gänsen oder Enten	16	25
		2 - von anderen Tieren	16	25 v 22

Lfd. Nr.	Tarifnr.	Bezeichnung der Waren	Neuer Zollsatz % des Wertes	*Nachrichtlich:* Bisheriger Zollsatz % des Wertes
	(noch 16 01)	B - andere	16	25 v 22
30	16 02	Andere Zubereitungen und Konserven aus Fleisch, Innereien oder anderem Schlachtanfall:		
		A - in luftdicht verschlossenen Behältnissen:		
		1 - aus Lebern:		
		a - von Gänsen oder Enten	16	25 v 20
		b - von anderen Tieren	16	25 v 22
		2 - andere:		
		a - von Rindern	16	25 v 22
		b - von Schafen	16	25
		c - von Schweinen	16	25 v 22
		d - von Wild, Geflügel oder Kaninchen	16	25 v 22
		e - von anderen Tieren	16	25
		B - in anderer Aufmachung:		
		1 - aus Lebern:		
		a - von Gänsen oder Enten	16	25 v 20
		b - von anderen Tieren	16	25 v 22
		2 - andere	16	25 v 22
31	16 04	Fischzubereitungen und Fischkonserven, einschließlich Kaviar, Kaviarersatz und Fischsuppenerzeugnisse:		
		aus A - Kaviar	30	40
		C - andere (als Kaviar, Kaviarersatz, Pasteten, Pasten, Wurst und Wurstwaren):		
		1 - in luftdicht verschlossenen Behältnissen:		
		a - Lachsfische (Salmoniden) . . (G)	20	30 v 25

Lfd. Nr.	Tarifnr.	Bezeichnung der Waren	Neuer Zollsatz % des Wertes	*Nachrichtlich:* Bisheriger Zollsatz % des Wertes
	(noch 16 04-C-1)	aus e - Heringe:		
		bei einer Länge des lebenden Fisches nicht über 16 cm, mit Öl oder mit Tomaten oder mit beiden zubereitet, auch mit Zusatz von Salz . . . . . (G)	14	28 v 15
		andere, in Behältnissen mit einem Gewicht von mehr als 500 g . . . . . (G)	20	28 v 25
		aus f - Aale, gekocht, gebraten oder ähnlich behandelt, mit Essig und aromatischen Kräutern, auch mit Marinadengewürz, zubereitet (G)	20	30 v 25
		aus 2 - in anderer Aufmachung:		
		Lachsfische (Salmoniden) . . . (G)	20	30 v 25
		Sprotten; Heringe in Behältnissen mit einem Gewicht von mehr als 500 g . . . . . (G)	20	30 v 25
		Aale, gekocht, gebraten oder ähnlich behandelt, mit Essig und aromatischen Kräutern, auch mit Marinadengewürz, zubereitet . . . . . (G)	20	30 v 25
32	aus 16 05	Krebstiere und Weichtiere, einschließlich Muscheln, zubereitet oder haltbar gemacht, ausgenommen Suppenerzeugnisse:		
		Hummern und Langusten . . . . (G) (Hummern)	20	40 v 30 (in luftdicht verschlossenen Behältnissen)
		andere	30	40
33	18 05	B - Kakaopulver, gezuckert . . . . . (G)	30	40
34	aus 19 03	Teigtaschen und Teigringe, mit zubereitetem Fleisch gefüllt, auch mit Zusatz von Gewürzen . . . . . (G)	20	30 sog. Ravioli: v 20

Lfd. Nr.	Tarifnr.	Bezeichnung der Waren	Neuer Zollsatz % des Wertes	*Nachrichtlich:* Bisheriger Zollsatz % des Wertes
35	20 01	Zubereitungen von Gemüse, anderen Küchengewächsen oder Früchten, mit Zusatz von Essig oder Essigsäure, auch haltbar gemacht	30	35 Zubereitungen von Oliven: v 25
36	20 02	Zubereitungen von Gemüse oder anderen Küchengewächsen, ohne Zusatz von Essig oder Essigsäure, auch haltbar gemacht:		
		A - in luftdicht verschlossenen Behältnissen:		
		3 - Tomaten und Tomatenmark, in Behältnissen mit einem Rohgewicht:		
		von 5 kg oder mehr . . . . (G)	5	25 z 10 bzw. v 22
		von weniger als 5 kg . . . . (G)	16	25 v 22
		4 - Spargel	30	35
		5 - Erbsen und Bohnen	30	35
		6 - Spinat	30	35
		8 - andere, einschließlich Mischgemüse:		
		Zubereitungen aus verschiedenen Gemüsen (z. B. Artischocken, Blumenkohl, Karotten, Pilzen, Gurken und Oliven) und Fischen (z. B. Makrelen, Sardinen oder Thunfisch), mit Zusatz von Öl und Soßen . . . . . (G)	20	35
		andere	30	35
		B - in anderer Aufmachung:		
		3 - andere (als Sauerkraut, Oliven und Kapern):		
		Tomatenmark:		
		in Behältnissen mit einem Rohgewicht von		
		5 kg oder mehr	frei	35 z 5
		in anderen Behältnissen:		
		Tuben . . . . . (G)	16	35
		andere . . . . . (G)	25	35
		Tomaten, in Form von Pulver (G)	25	35

Lfd. Nr.	Tarifnr.	Bezeichnung der Waren	Neuer Zollsatz % des Wertes	*Nachrichtlich:* Bisheriger Zollsatz % des Wertes
	(noch 20 02-B-3)	Zubereitungen aus verschiedenen Gemüsen (z. B. Artischocken, Blumenkohl, Karotten, Pilzen, Gurken und Oliven) und Fischen (z. B. Makrelen, Sardinen oder Thunfisch), mit Zusatz von Öl und Soßen . . . . . (G)	20	35
		andere	30	35
		A n m e r k u n g		
		Teigtaschen und Teigringe, mit zubereitetem Gemüse oder auch außerdem mit zubereitetem Fleisch gefüllt, auch mit Zusatz von Gewürzen . . . . . (G)	20	35, 25 je nach Art der Ware
37	20 04	Früchte, Fruchtschalen, Pflanzen und Pflanzenteile, mit Zucker überzogen (durch Eintauchen, Glasieren oder Kandieren):		
		A - Kirschen	30	35
		B - Fruchtschalen:		
		2 - andere (als Zitronat):		
		Zitronenschalen	20	35 v 25
		andere	25	35 v 30
		C - Mischobst	30	35
		D - andere	30	35
38	20 05	Konfitüren, Gelees, Marmeladen, Mus und Pasten aus Früchten, eingekocht, auch mit Zuckerzusatz	30	35
		A n m e r k u n g		
		Pflaumenmus ohne Zucker oder Sirup eingekocht, zur industriellen Verarbeitung unter Zollsicherung	10	35
39	20 06	Andere Zubereitungen von Früchten, auch mit Zusatz von Zucker oder Alkohol, auch haltbar gemacht:		
		Kerne von Anakardien (Akajounüsse), Erdnüssen, Haselnüssen oder Mandeln, geröstet und gesalzen, auch untereinander gemischt . . . . . (G)	25	35

Lfd. Nr.	Tarifnr.	Bezeichnung der Waren	Neuer Zollsatz % des Wertes	*Nachrichtlich:* Bisheriger Zollsatz % des Wertes
	(noch 20 06)	Pülpe von Pfirsischen, ohne Zusatz von Zucker oder Alkohol, in nicht luftdicht verschlossenen Behältnissen . . . . (G)	10	35 z 15 v 10
		andere, ausgenommen Pülpe ohne Zusatz von Zucker oder Alkohol in Fässern . . .	30	35
40	20 07	Frucht- und Gemüsesäfte, auch eingedickt, nicht gegoren, ohne Zusatz von Alkohol, auch mit Zuckerzusatz:		
		A - ohne Zuckerzusatz:		
		1 - aus Apfelsinen, Pampelmusen oder Pomelos (Grapefruits), auch untereinandergemischt . . . . . (G)	17	25 v 20
		6 - andere, einschließlich vorstehend nicht genannter Mischungen von Frucht- oder Gemüsesäften:		
		b - andere (als Obstmuttersäfte):		
		Ananassaft, auch mit Saft aus Apfelsinen, Pampelmusen oder Pamelos (Grapefruits) oder mit mehreren dieser Säfte gemischt (G)	17	30 v 20
		Saft von schwarzen Johannisbeeren, auch eingedickt . (G)	20	30
41	21 01	Gebrannte Zichorie und anderer gebrannter Kaffee-Ersatz sowie Extrakte aus Kaffee-Ersatz	30	35
42	21 03	Senf:		
		A - zubereitetes Senfmehl	20	25
		B - zubereiteter Senf	30	35
43	21 07	B - zusammengesetzte pflanzliche Auszüge, nicht zum Heilgebrauch, zur Herstellung von Getränken (z. B. Likören)	30	35
		C - andere Nahrungsmittelzubereitungen:		
		Vitaminzubereitungen zur Vitaminierung von Nahrungsmitteln . . . (G)	25	35
		andere	30	35

Lfd. Nr.	Tarifnr.	Bezeichnung der Waren	Neuer Zollsatz % des Wertes	*Nachrichtlich:* Bisheriger Zollsatz % des Wertes
44	22 09	A - Trinkbranntwein:		
		aus 3 - Whisky mit einem Weingeistgehalt von nicht mehr als 38 Gewichtshundertteilen:		
		a - in Behältnissen mit einem Fassungsvermögen von 15 l oder mehr	Zollsatz für 100 kg 325 DM	Zollsatz für 100 kg 1000 DM v 375 DM
		b - in anderen Behältnissen	525 DM	1200 DM v 575 DM
45	23 01	Mehl, Pulver und Rückstände von Fleisch, von Meerestieren, Fischen oder Krebstieren, zum Genuß nicht geeignet, anderweit weder genannt noch inbegriffen; Grieben:		
		C - andere (als Fischmehl und Garnelen, gemahlen)	frei	10
46	aus 23 02	Weizenkleie	15	25 z 18

Anlage 2
(zu § 2)

Lfd. Nr.	Tarifnr.	Bezeichnung der Waren	Neuer Zollsatz % des Wertes	*Nachrichtlich:* Bisheriger Zollsatz % des Wertes
1	05 03	Roßhaar, einschließlich Roßhaarabfälle:		
		A - 2 - gebleicht, gefärbt oder in anderer Weise zugerichtet, nicht gekrollt . .	1	2
		B - gekrollt, auch auf Unterlagen	2	3
2	05 07	A - 2 - Bettfedern und Daunen, nur gereinigt oder gebleicht, nicht gefärbt	6	10 v 8
3	05 13	B - Meerschwämme, bearbeitet	12	15
4	15 04	A - Lebertran:		
		2 - gereinigt, einschließlich Medizinallebertran:		
		mechanisch gereinigt	8	20 v 10
		anderer einschließlich Medizinallebertran	12	20 v 15
5	15 09	Natürliche Gerbfette . . . . . (G) *)	frei	15
6	15 10	A - Fettsäuren	9	18 v 12
		B - saure Öle	4	12 v 5
7	15 14	Walrat (Spermaceti), roh, gepreßt oder gereinigt	4	6
8	28 48	aus B - Germaniumoxyd . . . . . (G)	frei	15
9	aus 28 50	Natriumsilocofluorid . . . . . (G)	10	20 v 15
10	29 01	aus A - nichtaromatische, hydroaromatische und Cycloterpenkohlenwasserstoffe, ausgenommen Camphen, Alpha-Pinen und Dipenten . . . . . (G)	10	15
		Dipenten . . . . . (G)	frei	15
		aus B - 4 - Paracymol . . . . . (G)	frei	15

*) Die in der Spalte „Bezeichnung der Waren" mit dem Buchstaben „G" gekennzeichneten Waren haben Zollsätze, deren Höhe im Rahmen der GATT-Zollkonferenz 1956 vereinbart worden ist.

Lfd. Nr.	Tarifnr.	Bezeichnung der Waren	Neuer Zollsatz % des Wertes	*Nachrichtlich:* Bisheriger Zollsatz % des Wertes
11	29 05	B - mehrwertige Alkohole:		
		aus 2 - fünf- und höherwertige acyclische Alkohole, ausgenommen Sorbit, Adonit und Mannit und ausgenommen ihre Derivate . . . (G)	frei	20
12	29 16	Aldehyde:		
		A - acyclische:		
		1 - gesättigte:		
		aus b - Paraldehyd . . . . . (G)	15	25
13	29 22	A - 2 - Essigsäure:		
		aus b - Cobaltacetat . . . . . (G)	frei	20
14	29 23	aus A - Azelainsäure und ihre Isomeren, ausgenommen ihre Halogen-, Sulfo- und Nitroderivate sowie ihre Salze und Ester . . . . . (G)	frei	20
15	aus 29 50	Phenothiazin, ausgenommen seine Substitutionsprodukte . . . . . (G)	10	15
16	31 03	aus D - dreifache Superphosphate . . . (G)	5	20
		Anmerkung		
		Dreifache Superphosphate enthalten gewichtsmäßig mehr als 45 % verfügbarer Phosphorsäure.		
17	32 01	aus E - Eukalyptusgerbstoffauszug . . (G)	frei	8 bis 30. 6. 56 z 5
18	32 08	E - Cadmopon und andere Pigmentfarben auf der Grundlage von Cadmiumsalzen . . . . . (G)	10	15
19	38 16	aus B - Mimosaauszug mit Zusatz von Ligningerbextrakt, mit einem Wert von 83 DM oder mehr für 100 kg . (G)	8	25
20	38 26	aus D - Ionenaustauscher auf der Grundlage von sulfonierten Kohlen . . . (G)	frei	30
		gemischte Edelgase . . . . . (G)	8	30
		gemischte stearinsaure Salze . . (G)	15	30
		Lötpaste, gleichzeitig zum Verzinnen geeignet . . . . . (G)	15	30

Lfd. Nr.	Tarifnr.	Bezeichnung der Waren	Neuer Zollsatz % des Wertes	*Nachrichtlich:* Bisheriger Zollsatz % des Wertes
21	39 03	Erzeugnisse aus Zellulose:		
		A - regenerierte Zellulose (z. B. Zellglas aus Viskose):		
		aus 1 - quadratische oder rechteckige poröse, saugfähige Stücke, Platten und Folien (G)	20	30
22	40 11	Bereifung und Luftschläuche für Fahrzeug- und Flugzeugräder aus Weichkautschuk:		
		B - Luftschläuche mit einem Stückgewicht:		
		aus 1 - von mehr als 5 kg, mit den Reifenbezeichnungen 21.00-25 und 27.00-33 (G)	frei	30 bis 30. 6. 56 z 25
		D - Laufdecken mit einem Stückgewicht:		
		aus 1 - von mehr als 70 kg, mit den Reifenbezeichnungen 21.00-25 und 27.00-33 (G)	frei	30 bis 30. 6. 56 z 25
23	aus 40 14	Dichtungsringe aus Weichkautschuk mit Metalleinlage oder Metallkapsel und mit lose eingelegter Spiralfeder . . . . . (G)	17	25
24	aus 42 05	Sämischgare Wasch- und Putzleder, nur flüchtig, auch in Rechteckform, zugeschnitten, nicht aus mehreren Stücken zusammengesetzt, ausgenommen solche, deren Ränder, auch an allen Seiten, unregelmäßig beschnitten sind . . . . . (G)	10	20
		Schaffellteppiche . . . . . (G)	10	20
25	aus 43 03	Sogenannte ausgelassene Schaf- oder Lammfelle, in Trapezform, durch Schneiden oder durch Schneiden und Ansetzen von Schaf- oder Lammfellen mittels Nähens hergestellt . . . . . (G)	10	24
		Schaffellteppiche . . . . . (G)	10	24
26	46 01	Geflechte und geflechtartige Phantasiebänder für die Herstellung von Hüten oder für andere Verwendungszwecke, auch miteinander verbunden:		
		aus C - aus Streifen aus künstlichem Stroh, künstlichem Roßhaar oder Kunststoffen, aus mit Viskose oder anderen		

Lfd. Nr.	Tarifnr.	Bezeichnung der Waren	Neuer Zollsatz % des Wertes	*Nachrichtlich:* Bisheriger Zollsatz % des Wertes
	(noch 46 01 - aus C)	Kunststoffen überzogenen Papierstreifen, aus mit Viskose oder anderen Kunststoffen bestrichenen oder überzogenen Spinnstoffen, alle diese Waren auch in beliebigem Verhältnis miteinander oder mit den in den Absätzen A und B genannten Stoffen gemischt, mit einem Werte von 25 DM oder weniger für 1 kg	7	25 v 20
27	51 07	A n m e r k u n g z u A - 1, B - 1 Kammgarne ganz aus Wolle, auch gemischt mit feinen oder groben Tierhaaren, einfach (ungezwirnt) oder gezwirnt, roh, mit einer Feinheitsnummer von 18 metrisch oder darüber, mit einer mittleren Faserlänge von 122 mm oder darüber, mit einer mittleren Faserfeinheit von Nr. 900 metrisch oder darunter, in Öl gesponnen, zur Herstellung von Samt und Plüsch, Geweben für Möbel- und Innenausstattung, Teppichen, Einlagestoffen, Fahnentuch und Litzen, unter Zollsicherung . . . . . (G)	4	v 6
28	aus 55 06	Geschnittene Streifen von Mischgeweben aus Baumwolle und künstlichen Spinnstoffen, ungefalzt, mit einer Breite von 23 mm bis 27 mm . . . . . (G)	10	v 16
29	aus 59 06	Bindfäden aus Manilahanf . . . . . (G)	13	18
30	59 24	A - Gewebe, Filz und mit Filz belegte Gewebe, alle diese auf Kautschuk oder auf Geweben, auch kautschutierten, oder auf Leder aufgeklebt:		
		1 - für Kratzenblätter oder Kratzenbänder, ohne Nadeln . . . . . (G)	14	20
		2 - für andere technische Zwecke . . (G)	14	20
31	62 06	aus B - Gürteleinlagebänder . . . . . (G) A n m e r k u n g Gürteleinlagebänder bestehen aus zwei ungleich breiten, in der Längsrichtung aufeinander geklebten Gewebestreifen. Die überstehenden Ränder des breiteren Streifens sind gefalzt (umgebördelt) und auf der Schauseite des schmaleren Streifens	10	z 20

Lfd. Nr.	Tarifnr.	Bezeichnung der Waren	Neuer Zollsatz % des Wertes	*Nachrichtlich:* Bisheriger Zollsatz % des Wertes
	(noch 62 06 - aus B)	aufgeklebt, wodurch die Gürteleinlagebänder zwei nicht ausfransende Ränder erhalten.		
32	65 02	Hutstumpen, geflochten oder durch Verbindung geflochtener, gewebter oder anderer Streifen hergestellt:		
		C - aus Streifen aus künstlichem Stroh, künstlichem Roßhaar oder Kunststoffen, aus mit Viskose oder anderen Kunststoffen überzogenen Papierstreifen, aus mit Viskose oder anderen Kunststoffen bestrichenen oder überzogenen Spinnstoffen, auch in beliebigem Verhältnis miteinander oder mit den in den Absätzen A und B genannten Stoffen gemischt, aus Streifen mit einer Breite:		
		2 - von 3 mm oder mehr . . . . . (G)	10	z 18
33	68 13	aus B - Fäden aus Asbest, auch in Verbindung mit Spinnstoffen, ausgenommen Fäden mit Stahldrahtseele . . . . (G)	10	z 17
34	aus 70 10	Sogenannte Fiaschi . . . . . (G)	frei	25
		A n m e r k u n g		
		Sogenannte Fiaschi sind dickbauchige Flaschen aus Glas mit langem Hals und nach unten gewölbtem Boden. Sie sind mit Bast, Schilf oder ähnlichen Flechtstoffen oder Geflechten daraus umhüllt. Die Flechtstoffe oder Geflechte bilden einen Bodenring, auf dem die Flasche steht. Das Fassungsvermögen der Flasche beträgt nicht mehr als 2,5 l.		
35	73 12	Bandeisen und Bandstahl, warm oder kalt gewalzt:		
		B - nur kalt gewalzt, auch entzundert (dekapiert):		
		aus 2 - anderes (als in Rollen, zur Herstellung von Weißband unter Zollsicherung), mit einem Gehalt von gewichtsmäßig weniger als je 0,04 % Phosphor oder Schwefel bzw. weniger als 0,07 % Phosphor und Schwefel insgesamt . . . . . (G)	10	25 z 15

Lfd. Nr.	Tarifnr.	Bezeichnung der Waren	Neuer Zollsatz % des Wertes	*Nachrichtlich:* Bisheriger Zollsatz % des Wertes
36	73 24	Gerade Rohre von gleichmäßiger Stärke, aus Schmiedeeisen oder Stahl, roh, anderweit weder genannt noch inbegriffen:		
		B - aus anderem Stahl oder aus Schmiedeeisen:		
		2 - nahtlos, warm gezogen, gewalzt oder kalt gezogen:		
		b - andere (als kaltgezogen):		
		aus 2 - andere (als mit einem Gehalt an Kupfer von gewichtsmäßig 0,05 % oder weniger), mit einem Gehalt von gewichtsmäßig weniger als je 0,04 % Phosphor oder Schwefel bzw. weniger als 0,07 % Phosphor und Schwefel insgesamt, ausgenommen Rohre mit glatten Enden, mit einem Außendurchmesser von 8 bis 318 mm und einem Probedruck bis 60 Atü (G)	12	18
37	73 50	Andere Waren aus Eisen oder Stahl, anderweit weder genannt noch inbegriffen:		
		B - aus Blech, Bändern oder Rohren, aus Schmiedeeisen oder Stahl:		
		aus 1 - gestanzte Eisen und Stahlblechräder (G)	10	15
38	81 11	Andere unedle Metalle, anderweit weder genannt noch inbegriffen:		
		aus A - Germanium, roh . . . . . (G)	frei	5
39	aus Kap. 84	A l l g e m e i n e A n m e r k u n g		
		Rohe gegossene Teile von Maschinen, aus Eisen oder Stahl, deren Bestimmung unzweifelhaft zu erkennen ist, soweit diese Teile sonst höheren Zollsätzen unterliegen würden	frei	v 5
40	84 12	B - andere Pumpen:		
		1 - Motorpumpen und elektrische Pumpen	frei	v 5
		2 - andere, ausgenommen Jauchepumpen	frei	v 5

Lfd. Nr.	Tarifnr.	Bezeichnung der Waren	Neuer Zollsatz % des Wertes	*Nachrichtlich:* Bisheriger Zollsatz % des Wertes
41	84 31	aus C - Maschinen für die Herstellung von Spulen oder Hülsen aus Papier oder Pappe für die Textilindustrie . . (G)	6	10
42	84 33	A - Druckpressen und Druckmaschinen aller Systeme und für alle Druckarten, auch mit Anlegern, Klebeapparaten, Schneideapparaten, Falzapparaten, Heftapparaten oder dergleichen	frei	5 v 5
43	aus 84 42	Walzen, graviert, für Maschinen zum Bedrucken von Spinnstoffen oder Spinnstoffwaren und ähnliche Maschinen . . . . (G)	6	12
44	84 46	Werkzeugmaschinen für die Metallbearbeitung, anderweit weder genannt noch inbegriffen, ausgenommen solche mit einem Werte von nicht mehr als 10 000 DM für ein Stück	frei	v 4
45	84 49	Teile und Zubehör für Maschinen der Nummern 84 46 bis 84 48, ausgenommen Teile von Vollgattern: B - Präzisionsspezialvorrichtungen für Werkzeugmaschinen: 1 - Teilköpfe	frei	v 4
46	84 61	A - Erdöl- und Tiefbohrgeräte sowie Großfördergeräte für den Bergwerkstagebau	frei	4
47	aus Kap. 85	A l l g e m e i n e A n m e r k u n g Rohe gegossene Teile von Maschinen, aus Eisen oder Stahl, deren Bestimmung unzweifelhaft zu erkennen ist, soweit diese Teile sonst höheren Zollsätzen unterliegen würden	frei	v 5
48	85 01	Elektrische Generatoren und Motoren, Transformatoren, Umformer und ähnliche Maschinen und Apparate, anderweit weder genannt noch inbegriffen: A - elektrische Generatoren, Motoren und rotierende Umformer, mit einem Stückgewicht: 1 - von mehr als 1000 kg	frei	5

Lfd. Nr.	Tarifnr.	Bezeichnung der Waren	Neuer Zollsatz % des Wertes	*Nachrichtlich:* Bisheriger Zollsatz % des Wertes
	(noch 85 01)	B - Transformatoren, ruhende Umformer (Stromrichter) und Drosselspulen, mit einem Stückgewicht:		
		1 - von mehr als 1000 kg	frei	5
		2 - von mehr als 10 bis 1000 kg:		
		a - Transformatoren und Drosselspulen	frei	5
49	87 06	Teile und Zubehör für Kraftwagen oder Motorschlepper, auch roh, anderweit weder genannt noch inbegriffen:		
		B - andere Teile und Zubehör:		
		aus 2 - Stoßdämpfer für Kraftwagen oder Motorschlepper . . . . . (G)	15	v 25
		Kühlerrollschirme, auch mit Wiederaufrollvorrichtung, für Kraftwagen (G)	10	v 25
50	88 02	Flugzeuge (z. B. Landflugzeuge, Wasserflugzeuge, Drachen, Segelflugzeuge, Drehflügelflugzeuge, Hubschrauber und Schwingenflieger):		
		B - andere, mit einem Leergewicht:		
		1 - von mehr als 500 kg . . . . . (G)	20	30
		2 - von 500 kg oder weniger . . . . (G)	20	30
51	88 03	Teile von Flugzeugen (zusammengesetzte Teile und Einzelteile):		
		A - vollständige Tragwerke mit einem Stückgewicht:		
		1 - von mehr als 300 kg . . . . . (G)	20	30
		2 - von 300 kg oder weniger . . . (G)	20	30
		B - vollständige Rümpfe, mit einem Stückgewicht:		
		1 - von mehr als 200 kg . . . . . (G)	20	30
		2 - von 200 kg oder weniger . . . (G)	20	30
52	92 15	Teile und Zubehör von Tonaufnahme- und Tonwiedergabegeräten, ausgenommen von solchen für photoelektrisch hergestellte Filme; Tonträger:		

Lfd. Nr.	Tarifnr.	Bezeichnung der Waren	Neuer Zollsatz % des Wertes	*Nachrichtlich:* Bisheriger Zollsatz % des Wertes
	(noch 92 15)	F - Schallplatten und Walzen für die Tonwiedergabe:		
		aus 2 - lediglich zum Sprachunterricht geeignete Schallplatten mit gesprochenem Text, wenn sie äußerlich als Schallplatten zum Sprachunterricht kenntlich gemacht sind . . . . . (G)	10	15
53	94 03	aus D - 4 - Untergestelle aus unedlen Metallen für Zeichen- (Reiß-) Bretter, mit Einstellvorrichtung, auch mit Reißbrett . . . . . (G)	10	15

Anlage 3

(zu § 3 Abs. 1 und 2)

Zu § 3 Abs. 2		Zu § 3 Abs. 2		Zu § 3 Abs. 1 Buchstabe c	
Bisheriger Zollsatz % des Wertes	Neuer Zollsatz % des Wertes (20%ige Senkung und Abrundung)	Bisheriger Zollsatz % des Wertes	Neuer Zollsatz % des Wertes (25%ige Senkung und Abrundung)	Bisheriger Zollsatz % des Wertes	Neuer Zollsatz % des Wertes (Ermäßigung auf:)
1	frei	17	12	28	21
2	1	18	13	29	21
3	2	19	14	30	21
4	3	20	15	31	21
5	4	21	15	32	21
6	4	22	16	33	21
7	5	23	17	34	21
8	6	24	18	35	21
9	7	25	18		
10	8	26	19		
11	8	27	20		
12	9				
13	10				
14	11				
15	12				
16	12				

Begründung

I.

Die im Jahre 1955 in der deutschen Wirtschaft sich abzeichnenden konjunkturellen Spannungen haben im Frühjahr 1956 größere Ausmaße angenommen. Kennzeichnend für die konjunkturelle Lage auf vielen Gebieten ist, daß die Nachfrage dem Angebot vorauseilt. Das hat zur Folge, daß die Preisentwicklung der deutschen Volkswirtschaft nach oben tendiert.

Außenwirtschaftlich weist die Zahlungsbilanz der Bundesrepublik auch im Jahre 1956 große Überschüsse auf. Vor allem in der EZU nimmt die Bundesrepublik nach wie vor eine besondere Gläubigerstellung ein.

II.

Um den konjunkturellen Spannungen, dem Ansteigen der Zahlungsbilanzüberschüsse und dem Anwachsen der Gläubigerstellung in der EZU entgegenzuwirken, wird die Bundesregierung eine Reihe von Maßnahmen treffen. Sie hat die Fristverlängerung der Individuellen Zollsenkung und der bisherigen (zwei) Konjunkturpolitischen Zollsenkungen bereits in die Wege geleitet. Ferner ist vorgesehen, daß durch weitere Zollsenkungen und dadurch noch mehr erleichterte Einfuhren das Warenangebot vergrößert wird, um eine Entspannung der Preissituation herbeizuführen. Die wachsenden Einfuhren sollen außerdem zum Ausgleich der Zahlungsbilanz beitragen und zum Abbau der Gläubigerstellung in der EZU verhelfen.

Mit dieser Zielsetzung beabsichtigt die Bundesregierung, durch die vorliegende Vorordnung Zollsenkungen auf breiter Grundlage durchzuführen.